BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1948

Ausgegeben am 27. März 1948

12. Stück

55. Bundesgesetz: Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens.

56. Bundesgesetz: Warenverkehrsgesetz 1948. 57. Bundesgesetz: Verkehrsteuernovelle 1948. 58. Verordnung: Sommerzeit im Jahre 1948.

über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens.

Der Nationalnat hat beschlossen:

- § 1. (1) Alle in der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 erlassenen oder in ihrer Wirksamkeit auf Osterreich ausgedehnten Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens werden aufgehoben.
 - (2) Insbesondere werden daher aufgehoben:
 - 1. Die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 26. Juli 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1323;
- 2. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 31. August 1939, Deutsches RWMBl. 1939, S. 471;
- 3. der Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 6. Jänner 1940, Deutsches RWMBl. 1940, S. 40;
- 4. die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 19. März 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 543;
- 5. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 17. Mai 1940, Deutsches RWMBI. 1940, S. 202;
- 6. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 25. Mai 1940, Deutsches RWMBl. 1940, S. 241;
- 7. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 26. November 1940, Deutsches RWMBl. 1941, S. 9;
- die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 31. Oktober 1941, Deutsches RWMBl. 1941, S. 383;
- 9. die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 24. November 1941, Deutsches RWMBI. 1941, S. 418;
- 10. der Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 24. November 1941, RWMBl. 1941, S. 421;
- 11. die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 2. Juli 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 442;

- 55. Bundesgesetz vom 21. Jänner 1948 | 12. der Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 14. Oktober 1942, Deutsches RWMBl. 1942, S. 579;
 - 13. der Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 28. Dezember 1942, Deutsches RWMBI. 1943, S. 65;
 - 14. die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 25. März 1943, Deutsches RWMBl. 1943, S. 347;
 - die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 30. April 1943, Deutsches RWMBl. 1943, S. 479;
 - 16. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 12. Oktober 1944. Deutsches RWMBl. 1944, S. 324.
 - § 2. Die Bestimmungen des Artikels 48 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 277 (Verwaltungsentlastungsgesetz) werden, soweit sie durch die im § 1 bezeichneten Rechtsvorschriften aufgehoben oder abgeändert wurden, mit der Maßgabe wieder in Wirksamkeit gesetzt, daß Punkt I, Ziffer 1, dieses Gesetzes zu lauten hat wie folgt:

"Druckgefäße, das sind Dampfkessel, Dampfgefäße und ähnliche Gefäße, in denen durch Erhitzung von Flüssigkeiten oder durch Erzeugung, Umwandlung oder Verwendung von Dämpfen oder Gasen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht oder entstehen kann.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und das Bundesministerium für Finanzen betraut.

> Renner Kolb

Figl

Zimmermann

56. Bundesgesetz vom 4. Februar 1948 über die Regelung der Erzeugung und Verteilung lebenswichtiger Bedarfsgüter (Warenverkehrsgesetz 1948).

Der Nationalrat that beschlossen:

§ 1. (1) Der Verkehr mit den im nachfolgenden bezeichneten Rohstoffen, Halbfabrikaten und Fertigwaren (im folgenden kurz "bewirtschaftete Waren" genannt) wird nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes geregelt (bewirtschaftet).

- (2) Der Bewirtschaftung unterliegen:
- 1. Eisen- und Stahlmaterial (einschließlich Alteisen, soweit es nicht als Nutzeisen verwendbar ist, und Gießereierzeugnisse) sowie Erzeugnisse, die ganz oder überwiegend aus Eisen und Stahl bestehen,
- 2. unedle Metalle (einschließlich Altmetalle) sowie Erzeugnisse, die ganz oder überwiegend aus unedlen Metallen bestehen,
- Baustoffe, unid zwar Dachpappe, Dachziegel, Zement und Tafelglas,
- 4. feste mineralische Brennstoffe aller Art,
- Erdöl und seine Derivate, Erdgas, synthetisches Benzin und Benzol, soweit nicht nach
 9 bewirtschaftet,
- textile Rohstoffe, Halbfabrikate und Garne (Spinnstoffe und Gespinste) sowie Textilwaren,
- 7. Häute und Felle, und zwar Rind-, Kalb-, Roß-, Schweins-, Schaft-, Ziegen-, Hirsch-, Reh- und Gamsfelle sowie aus solchen Fellen erzeugtes Leder; Lederschuhe, Textilschuhe mit Gummi- oder Lederschlen, Arbeiterschuhwerk mit Holzschlen, Gummiplatten für Schuhbeschlung, Treibniemen aus Leder, Geweben, Balata und Gummi sowie Gerbstoffe.
- 8. Papier (auch Altpapier), Pappe (auch Altpappe), Zellstoff und Holzstoff,
- 9. Ohemikalien, Ole und Fette für technische Zwecke, Selfen, Waschmittel, Spezial-(Lösungs-) Benzin, Paraffin und die zur Herstellung pharmazeutischer Produkte und Präparate notwendigen Rohstoffe und Halbfabrikate,
- Bereifungen für Fahrzeuge (einschließlich Fahrräder) aus natürlichem oder synthetischem Kautschuk.
- (3) Der Bewirtschaftung unterliegen die Waren der im Abs. (2) genannten Gruppen ohne Rücksicht darauf, ob sie im Inland erzeugt, aus dem Ausland eingeführt oder zur Ausfuhr bestimmt sind, ausgenommen die im ausländischen Eigentum verbleibenden Textilrohstoffe und -halbfabrikate, soweit sie nach Veredlung im Inlande zur Wiederausfuhr bestimmt sind. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 111/1946, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 116 (Außenhandelsverkehrsgesetz), bleiben unberührt.
- (4) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaussbau kann durch Verondnung einzelne Waren der im Abs. (2) genannten Warengruppen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen. Es kann ferner die Bewirtschaftung wer die zugeteilten nach diesem Gesetze auf elektrisches Installa-

tionsmaterial, Leitungsmaterial und Glühlampen allgemein oder auf bestimmte Sorten und Typen durch Verordnung erstrecken.

- § 2. Die Bewirtschaftung besteht in der
- 1. Ermittlung des Bedarfes, der Feststellung von Vorräten an Waren und deren Erfassung,
- 2. Erteilung von Anweisungen für die Erzeugung, Verarbeitung, Bearbeitung und Verwertung (Verbrauch) von Waren nach Art und Umfang.
 - 3. Lenkung der Verteilung von Waren und
 - 4. Regelung der Lager- und Vorratshaltung.
- § 3. (1) Zur näheren Ausführung der im § 2 genannten Bewirtschaftungsmaßnahmen kann das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau Anordnungen erlassen, die in der "Wiener Zeitung" kundzumachen sind und am dritten Tage nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit treten.
- (2) Im Rahmen der Bewirtschaftung kann verfügt werden, daß Betriebe, die bewirtschaftete Waren erzeugen, bearbeiten oder verarbeiten, ihre Kapazität oder Teile dieser zur Deckung des Inlandsbedarfes oder zur Ausführung von Export- und Veredlungsaufträgen einzusetzen haben. Bei dieser Verfügung ist auf die Verpflichtungen, die das Unternehmen gegenüber ausländischen Auftrag- oder Kreditgebern eingeganigen ist, Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Erteilung von Anweisungen über Erzeugung, Bearbeitung oder Verarbeitung bewirtschafteter Waren und die Zuteilung von Rohstoffen, Halbfabrikaten oder sonstigen Gütern zur Bearbeitung, Verarbeitung oder zum Verbrauch oder die Zuteilung von Fertigwaren für den Wiederverkauf können an Auflagen, insbesondere an den Nachweis der bestimmungsmäßigen Verwendung der bisherigen Zuteilungen geknüpft werden.
- § 4. (1) Die Bewirtschaftung obliegt, soweit sie für das ganze Bundesgebiet wirksam sein soll, wie die Erfassung der bewirtschafteten Waren, die Feststellung der Vorräte, die Lenkung der Erzeugung, Verarbeitung, Bearbeitung, Verwertung (Verbrauch) und Verteilung dieser Waren, dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau nach den Beschlüssen der Bundesregierung.
- (2) Die Landeshauptmänner (Bürgermeister der Stadt Wien) und die ihnen unterstellten Behörden werden insbesondere mit der Handhabung der Bewirtschaftungsvorschriften, die die Abgabe der bewirtschafteten Waren an inländische Letztverbraucher regeln (Verbrauchsregelungsvorschriften) betraut. Letztverbraucher ist, wer die zugeteilten Waren nicht zu Erwerbszwecken verwendet.

- (3) Zur Beratung in den mit der Durchführung der Bewirtschaftungsmaßnahmen zusammenhängenden Angelegenheiten können die Landeshauptmänner Landesbeiräte bestellen.
- § 5. (1) Personen, die bewirtschaftete Waren erzeugen, verarbeiten, bearbeiten, verbrauchen, einlagern, für sich oder andere verwahren oder damit handeln, haben an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau oder an die von ihm beauftragten Stellen auf Auffonderung Meldungen über die Erzeugung, Bearbeitung und Verarbeitung bewirtschafteter Waren, den Zuund Abgang und den Lagerbestand an solchen Waren zu den festgesetzten Terminen zu erstatten.
- (2) Die mit der Handhabung der Bewirtschaftungsvorschriften betrauten Stellen können die Angaben, die Gegenstand der Meldung gemäß Abs. (1) sind, durch gehörig legitimierte Organe an Ort und Stelle auf Kosten des Meldepflichtigen feststellen lassen, sofern dieser der an ihn ergangenen Aufforderung nicht zeitgerecht nachkommt.
- § 6. (1) Die Unternehmungen der Industrie, des Gewerbes und des Handels haben, unbeschadet der ihnen nach § 5 obliegenden Verpflichtung dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau oder den von ihm beauftragten Stellen, alle für die Bewirtschaftung (§ 2) notwendigen Auskünfte über Betriebsverhältnisse auf Aufforderung zu erreilen.
- (2) Die im Abs. (1) genannten Unternehmungen haben, sofern sie bewirtschaftete Waren erzeugen, verarbeiten, bearbeiten, verbrauchen, einlagern, für sich oder andere verwahren oder damit handeln, Aufzeichnungen zu führen, aus denen die jeweils vorhandenen Lagerbestände sowie der Zu- und Abgang an bewirtschafteten Waren ersichtlich sind; sie haben fenner alle Belege, die für den Nachweis der Einhaltung der Bewirtschaftungsvorschriften erforderlich sind, geordnet aufzubewahren.
- (3) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann anordnen, daß fabriksmäßige (industrielle) Unterniehmungen auch Aufzeichnungen über den Auftragsbestand, fenner über die vorhandenen Lagerbestände, Zu- und Abgänge der zur Herstellung bewirtschafteter Waren erfonderlichen Roh- und Hilfsstoffe und Halbfabrikate führen, soferne dies für die Bewirtschaftung erfonderlich ist.
- § 7. (1) Die mit der Handhabung der Bewirtschaftungsvorschriften betrauten Stellen können durch gehörig legitimierte Organe die gemäß den §§ 5 und 6 erstatteten Meldungen und Auskünfte überprüfen lassen und auch sonst die zur Durchführung einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung erforderlichen Erhebungen bei den in

- den §§ 5 und 6 genannten Personen und Unternehmungen durchführen.
- (2) Diesen Organen ist jederzeit Zutritt zu den Lagerräumen und Betriebsstätten und die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen [§ 6 Abs. (2)] zu gewähren sowie jede für die Überprüfung erforderliche Auskunft zu erteilen.
- § 8. (1) Vom Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an dürfen die im § 5, Abs. (1), genannten Personen Rechtsgeschäfte über bewirtschaftete Waren nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der in dessen Durchführung erlassenen Anordnungen abschließen; andernfalls sind die Rechtsgeschäfte nichtig. Veränderungen (Verarbeitung, Verbrauch usw.) dieser Waren sind, soweit es sich nicht um die Verwendung (Verbrauch) durch Letztverbraucher handelt, mur mit Genehmigung zulässig.
- (2) Die Lieferung und der Bezug bewirtschafteter Waren ist nur auf Grund einer Bezugsgenehmigung gestattet.
- (3) Die Bezugsgenehmigung berechtigt den Lieferanten zur Lieferung und den Inhaber zum Bezug der Art und Menge bewirtschafteter Waren, auf die sie lautet.
- (4) Der Lieferant hat die Bezugsgenehmigung einzuziehen, sobald die darauf angegebene Warenmenge ausgeliefert wurde.
- (5) Die Bezugsgenehmigungen sind zeitlich beschränkt; sie verlieren nach Ablauf des festgesetzten Termines ihre Gültigkeit, soweit die Gültigkeitsdauer nicht verlängert wurde.
- (6) Die näheren Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren werden durch Anordnung erlassen.
- § 9. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann Ausnahmen von den Bestimmungen des § 8 zulassen und für einzelne bewirtschaftete Waren Kleinstmengen festsetzen, innerhalb deren ohne Bezugsgenehmigung an Verbraucher geliefert und von diesen bezogen werden darf.
- § 10. Wer bewirtschaftete Waren im Außenhandelsverkehr einführt, hat dies anläßlich der Anmeldung zur Zollabfertigung auf dem vorgeschriebenen Formblatt beim zuständigen Zollamt zu melden.
- § 11. (1) Beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau werden Bewirtschaftungsstellen errichtet, denen die Handhabung der diesem Bundesministerium obliegenden Bewirtschaftungsaufgaben übertragen wird.
- (2) Die Geschäfte jeder Bewirtschaftungsstelle führt ein Geschäftsführer, der vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bestellt wird.

- (3) Die Bewirtschaftungsstellen können sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen und der für die Produktions- und Absatzregelung bestehenden gemeinsamen Organisationen der durch die Bewirtschaftung betroffenen Erzeuger und Händler bedienen.
- § 12. (1) Zur Beratung und Begutachtung der allgemeinen Fragen der Warenverkehrsregelung wird beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die Bundesbewirtschaftungskommission errichtet.
- (2) Der Bundesbewirtschaftungskommission obliegt es insbesondere:
 - a) Vorschläge zur Sicherstellung einer ordnungsmäßigen und lückenlosen Durchführung der Bewirtschaftung zu erstatten,
 - b) auf die Koordinierung der Tätigkeit aller mit der Handhabung der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bewirtschaftungsvorschriften betrauten Stellen hinzuwirken und
 - c) Gutachten in Angelegenheiten der Bewirtschaftung, insbesondere über die Art ihrer Durchführung und deren Überwachung abzugeben.
- (3) Die Bundesbewirtschaftungskommission ist vor einer Verfügung gemäß den §§ 1, Abs. (4), 3, Abs. (1), 9 und 11, Abs. (2), anzuhören.
- § 13. (1) Mitglieder der Bundesbewirtschaftungskommission sind:
- 1. je vier Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Osterreichischen Gewerkschaftsbundes,
- 2. je zwei Vertreter des Osterreichischen Arbeiterkammertages und der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien, als geschäftsführende Stelle der Landwirtschaftskammern Osterreichs, als Konsumentenvertreter und
 - 3. je ein Vertreter der Bundesländer.
- (2) Für jedes Mitglied der Bundesbewirtschaftungskommission ist ein Ersatzmann zu bestellen.
- (3) Die im Abs. (1), Ziffern 1 und 2, genannten Mitglieder und ihre Ersatzmänner werden auf Vorschlag der entsendenden Interessenvertretung, die unter Z. 3 genannten Mitglieder (Ersatzmänner) auf Vorschlag des zuständigen Landeshauptmannes vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bestellt.
- (4) Die Mitglieder der Bundesbewirtschaftungskommission üben ihre Funktion ehrenamtlich aus; sie haben auf den Ersatz der ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Kommission erwachsenden Barauslagen Anspruch.

- (5) Die Mitglieder der Bundesbewirtschaftungskommission sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, von denen sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit in der Kommission Kenntnis erlangen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.
- § 14. (1) Den Vorsitz in der Bundesbewirtschaftungskommission führt der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, der sich durch einen Beamten seines Ministeriums vertreten lassen kann.
- (2) Falls eine einhellige Auffassung über eine in der Bundesbewirtschaftungskommission behandelte Frage nicht erzielt werden kann, sind die voneinander abweichenden Stellungnahmen in der Niederschrift über die Sitzung der Kommission festzuhalten.
- (3) Die Bundesbewirtschaftungskommission ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der zum Erscheinen verpflichteten Mitglieder zur festgesetzten Zeit anwesend ist. Die Kommission gilt als ordnungsmäßig einberufen, wenn die Einladungen unter Einrechnung des Postlaufes acht Tage vor dem Sitzungstermin abgesendet worden sind.
- (4) Die Bundesbewirtschaftungskommission tritt nach Bedarf, mindestens afoer einmal viertelljährlich, zusammen. Darüber himaus kann sie vom Vorsitzenden jedenzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn der begründete Antrag einer in der Bundesbewirtschaftungskommission vertretenen Körperschaft es verlangt.
- (5) Die sachlich beteiligten Bundesministerien können in die Bundesbewirtschaftungskommission Vertreter entsenden.
- (6) Zu den Sitzungen der Bundesbewirtschaftungskommission sind die Geschäftsführer der Bewirtschaftungsstellen zuzuziehen.
- (7) Die Bundesbewirtschaftungskommission kann zur Beratung über einzelne Gegenstände Sachverständige heranziehen.
- § 15. (1) Die Geschäfte der Bundesbewirtschaftungskommission führt ein Geschäftsführer im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter. Der Geschäftsführer und dessen Stellvertreter werden auf gemeinsamen Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Osterreichischen Gewerkschaftsbundes vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bestellt.

- (2) Die Bundesbewirtschaftungskommission gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst; diese bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau.
- § 16. (1) Zur Beratung und Begutachtung der mit der Erfassung und Lenkung der Erzeugung, der Aufteilung und Verwendung der bewirtschafteten Waren zusammenhängenden Fragen bestellt die Bundesbewirtschaftungskommission Fachausschüsse.
 - (2) In diese Fachausschüsse sind zu entsenden:
- 1. je zwei Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Osterreichischen Gewerkschaftsbundes und
- 2. je ein Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Landwirtschaftskammer für Niederöstenreich und Wien, als geschäftsführende Stelle der Landwirtschaftskammern Österreichs.
- (3) Die in die Fachausschüsse entsandten Vertreter müssen nicht der Bundesbewirtschaftungskommission angehören.
- (4) Den Vorsitz im Fachausschuß führt abwechselnd einer der Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.
- (5) Die sachlich beteiligten Bundesministerien können zu den Beratungen des Fachausschusses Vertreter entsenden.
- (6) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 13 und 14 sinngemäß.
- § 17. (1) Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Bedarfsgütern und der ungestörten Fortführung der Produktion kann das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bewirtschaftete Waren beschlagnahmen und den Eigentümer, Besitzer oder Inhaber (Verwahrer) verpflichten, diese Waren gegen Entgelt abzuliefern.
- (2) Gegenstände, die im Eigentum oder Besitz des Letztverbrauchers stehen und zur Deckung seines angemessenen Eigenbedarfes oder des seiner Haushaltsangehörigen bestimmt sind, unterliegen nicht der Beschlagnahme.
- (3) Kommt hinsichtlich der Höhe des zu leistenden gesetzlich zulässigen Entgeltes keine gütliche Vereinbarung zwischen dem zur Ablieferung Verpflichteten und dem Berechtigten zustande, so setzt dieses Entgelt auf Antrag eines der Genannten das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses (§ 16) unter Ausschluß des Rechtsweges fest.
- § 18. (1) Von einer Verfügung nach § 17 sind die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte und die Landwirtschaftskammer zu verständigen. I waltungsvollstreckungsgesetzes einzutreiben.

- (2) Die genannten Kammern können binnen vierzehn Tagen gegen diese Verfügungen Einspruch erheben, soferne durch die Verfügung der Bestand des verpflichteten Betriebes ernstlich géfährdet wird.
- (3) Von einer Verfügung auf Grund der Bestimmungen des § 17 ist, sofern sie öffentliche Eisenbahnen betrifft, das Bundesministerium für Verkehr als Oberste Eisenbahnbehönde in Kenntnis zu setzen.
- § 19. (1) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und den sonst sachlich zuständigen Bundesministerien durch Verordnung an eine besondere Genehmigung knüpfen:
 - a) die Errichtung neuer Unternehmungen zur fabriksmäßigen (industriellen) Erzeugung, Bearbeitung und Verarbeitung von Waren.
 - b) die Erweiterung bestehender Unternehmungen der unter a) angeführten Art und
 - c) die Aufnahme der fabrikmäßigen (industriellen) Erzeugung, Bearbeitung und Verarbeitung neuer Waren in bestehenden Unternehmungen.
- (2) Bei der Anmeldung eines Gewerbes, dessen Ausübung durch Verordnung der besonderen Genehmigungspflicht nach den Bestimmungen des Abs. (1) unterworfen ist, bildet der Mangel der Genehmigung ein gesetzliches Hindernis im Sinne der Bestimmungen des § 13, Abs. (1), der Gewerbeordnung.
- § 20. Eine Genehmigung (§ 19) darf nur versagt werden, wenn
- 1. durch das Vorhaben die Versorgung bestehender Unternehmungen, die der Erzeugung lebenswichtiger Bedarfsgegenstände dienen, mit Roh- und Hilfsstoffen und Arbeitskräften beeinträchtigt würde oder
- 2. der lebenswichtige Bedarf der Bevölkerung durch die bestehenden Betriebseinrichtungen oder in anderer Weise sichergestellt ist.
- § 21. (1) Soweit zur Deckung des bei der Durchführung von Bewirtschaftungsaufgaben erwachsenden Aufwandes Kostenbeiträge notwendig sind, werden diese von den gemäß § 11 herangezogenen Einrichtungen eingehoben. Die Höhe dieser Kostenbeiträge wind vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen bestimmt.
- (2) Diesen Einrichtungen steht das Recht zu, rückständige Kostenbeiträge [Abs. (1)] im Verwaltungswege nach den Bestimmungen des Ver-

- § 22. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Anordnungen werden, sofern nicht ein gerichtlich zu verfolgender oder nach anderen Vorschriften strenger zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretungen mit Arrest bis zu seche Monaten oder mit Geld bis 500.000 S bestraft, auch wenn es beim Versuch geblieben ist. Überdies können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden, dem Täter oder einem Mitschuldigen gehörenden Gegenstände oder ihr Erlös für venfallen erklärt werden. Auf den Verfall dieser Gegenstände kann auch selbständig erkannt werden, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden kann.
- (2) Hat der Täter vorsätzlich gehandelt oder wurde er wegen Übertretung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Anordnung wiederholt bestraft, so kann neben der Arreststrafe auch eine Geldstrafe verhängt werden.
- § 23. Das Mitglied der Bundesbewirtschaftungskommission oder eines Fachausschusses dieser Kommission, das während der Dauer seiner Bestellung oder nach Erlöschen seiner Funktion ein ihm bei Ausübung seiner Tätigkeit bekannt gewordenes und als solches bezeichnetes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch Mitteilung oder Veröffentlichung verletzt oder es zu seinen oder eines anderen Vorteil verwertet, wird, wenn die Handlung nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist, wegen Vergehens mit Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.
- § 24. (1) Die Bestimmungen des Chemikalienbewirtschaftungsgesetzes vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 96, in der Fassung der zweiten Chemikalienbewirtschaftungsgesetznovelle vom 18. Dezember 1947, B. G. Bl. Nr. 17/1948, bleiben unberührt, soweit sie den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den zu seiner Durchführung erlassenen Anordnungen nicht widersprechen.
- (2) Drei Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren alle reichsrechtlichen Vorschriften über die Bewintschaftung von Waren, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau fallen, ihre Wirksamkeit.
- § 25. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.
- (2) Das Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1949 außer Kraft.

Renner

Kolb

Figl

57. Bundesgesetz vom 18. Februar 1948, betreffend die Anderung einiger Verkehrsteuergesetze (Verkehrsteuernovelle 1948).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Versicherungsteuer.

Das Versicherungsteuergesetz vom 9. Juli 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 793, in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes vom 31. August 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 208, wird abgeändert wie folgt:

- a) In § 2, Abs. (1), entfällt Z. 2 und die Bezeichnung Z. 1.
- b) In § 3, Abs. (1), zweiter Satz, sind nach den Worten "gehört nicht" die Worte: "die Feuerschutzsteuer, die der Versicherer dem Versicherungsnehmer gesondert in Rechnung stellt, ferner nicht dasjenige," einzufügen.

Dem Abs. (2) wird folgender Satz hinzugefügt: "Als Gewinnanteil gilt auch die Rückvergütung eines Teiles der Prämie für schadenfreien Verlauf (Bonus)."

- c) In § 4, dem die Bezeichnung Abs. (1) beigefügt wird, tritt in Z. 2, lit. a, an Stelle der Wertziffer "500 Reichsmark" die Wertziffer "1500 Schilling" und in lit. b an Stelle der Wertziffer "60 Reichsmark" die Wertziffer "250 Schilling".
 - Z. 5 hat zu lauten:
- "5. für eine Versicherung, die bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften genommen wird, um Aufwendungen dieser Körperschaften für Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ihrer Mitglieder auszugleichen."

Die bisherigen Z. 5 bis 8 erhalten die Bezeichnung 6, 7, 8 und 9.

In der neuen Z. 7 tritt an die Stelle der Wertziffer "4 Reichsmark" die Wertziffer "15 Schilling".

In der neuen Z. 8 tritt an Stelle der Wertziffer "3000 Reichsmark" die Wertziffer "15.000 Schilling".

Hinzugefügt wird eine neue Z. 10 mit folgendem Wortlaut:

"10. für Feuerversicherungen durch bäuerliche Brandschadenversicherungsvereine, die vorwiegend die Gewährung von Sachleistungen (Hand- und Spanndienste) zum Gegenstand haben."

Folgende Abs. (2) und (3) werden neu eingefügt:

"(2) Von der Besteuerung ausgenommen ist ferner die Zahlung des Versicherungsentgeltes unmittelbar an einen ausländischen Versicherer durch eine in Österreich beglaubigte diplomatische oder konsularische Vertretung oder durch die Mitglieder oder das sonstige Personal dieser Vertretung, sofern diese Personen Angehörige des Entsendestaates sind und entweder der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen oder als Berufsbeamte außerhalb ihres Amtes in Osterreich keine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Steuer wird jedoch erhoben, wenn das Versicherungsentgelt an einen inländischen Bevollmächtigten des ausländischen Versicherers gezahlt wird.

(3) Die in Abs. (1), Z. 3 und 4, angeführten Ausnahmen von der Besteuerung bleiben in gleichem Umfang auch für Versicherungen wirksam, deren Einrichtungen durch künftige Sozialversicherungsgesetze geregelt werden, die an Stelle der dort angeführten Vorschriften treten."

d) In § 5 hat Abs. (4) zu lauten:

"(4) In Fällen, in denen die Feststellung der Unterlagen für die Steuerfestsetzung unverhältnismäßig schwierig sein würde, kann die Berechnung und Entrichtung der Steuer im Pauschverfahren zugelassen werden."

e) In § 6, Abs. (1), Z. 1, entfallen die Worte "und bei einem Kapitalansammlungsvertrag".

Neu eingefügt werden folgende Abs. (3) und (4):

- "(3) Die unmittelbare oder mittelbare Zahlung des Versicherungsentgeltes an einen ausländischen Versicherer, der zum Geschäftsbetrieb im Inland nicht zugelassen ist, unterliegt mit Ausnahme der in § 4, Abs. (2), bezeichneten Fälle der Besteuerung nach den zehnfachen Steuersätzen der Abs. (1) und (2). Die in § 4, Abs. (1), unter Z. 2 und 8 angeführten Ausnahmen von der Besteuerung gelten in diesem Falle nicht.
- (4) Für Versicherungszweige, die von befugten inländischen Versicherern nicht betrieben und durch Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen bekanntgemacht werden, können die in Abs. (3) vorgesehenen Steuersätze bis auf das in den Abs. (1) und (2) angegebene Ausmaß herabgesetzt werden. Außer diesen Fällen kann das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaussbau und für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung nur aus allgemeinen handels- oder wirtschaftspolitischen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. (3) zulassen."
- f) Die bisherigen §§ 8 bis 12 erhalten die Bezeichnungen §§ 7, 8, 9, 10 und 11.
- g) Im neuen § 9 tritt in Abs. (3) an Stelle der Wertziffer "600 Reichsmark" die Wertziffer "1200 Schilling".

- h) Der neue § 11 hat zu lauten:
- "§ 11. Gebührenpflicht der Versicherungsurkunden.

Versicherungscheine, die von inländischen oder von den zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassenen ausländischen Versicherern ausgestellt werden, unterliegen nicht der in § 14, T. P. 12, des Gebührengesetzes 1946, B. G. Bl. Nr. 184, festgesetzten Gebühr."

i) Hinzugefügt wird ein neuer § 12 mit folgendem Wortlaut:

"§ 12. Vollzug.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, im Falle des § 6, Abs. (4), im Einvernehmen mit den dort angeführten Bundesministerien betraut."

Artikel II.

Feuerschutzsteuer.

Das Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 113, wird abgeändert wie folgt:

- a) In § 1 wird folgender neuer Abs. (3) eingefügt:
- "(3) Der Steuer unterliegt nicht die Entgegennahme von Versicherungsentgelten aus Feuerversicherungen bei bäuerlichen Brandschadenversicherungsvereinen, die vorwiegend die Gewährung von Sachleistungen (Hand- und Spanndienste) zum Gegenstand haben."
- b) In § 2, Abs. (1), erster Satz, wird nach den Worten "zu bewirken ist" eingefügt: "mit Ausnahme der vom Versicherungsnehmer gesondert angeforderten Feuerschutzsteuer selbst".

Dem Abs. (2) wird folgender Satz hinzugefügt:

"Als Gewinnanteil gilt auch die Rückvergütung eines Teiles der Prämie für schadenfreien Verlauf (Bonus)."

c) In § 3 entfällt der Abs. (3). Der Abs. (4) erhält die Bezeichnung "(3)".

d) § 4 hat zu lauten:

"§ 4. Steuersatz.

Die Steuer beträgt 8 v. H. des Gesamtbetrages des Versicherungsentgeltes."

- e) In § 5 lautet Abs. (3):
- "(3) Der Steuerschuldner ist berechtigt, die Steuer bis zur Höhe von 4 v. H. des Versicherungsentgeltes neben dem Versicherungsentgelt vom Versicherungsnehmer gesondert anzufordern. Nimmt er Rückversicherung, ist er berechtigt, das an den Rückversicherer zu entrichtende Entgelt um jenen entsprechenden Hundertsatz der Steuer zu kürzen, den er vom

Versicherungsnehmer nicht gesondert angefordert hat. Dies gilt auch für den Rückversicherer, der seinerseits Rückversicherung nimmt."

f) § 10 hat zu lauten:

"§ 10. Vollzug.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut."

Artikel III.

Kraftfahrzeugsteuer.

§ 1.

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 23. März 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 407, wird wie folgt geändert:

- a) § 2 entfällt.
- b) § 3 hat zu lauten:
- "§ 3. Ausnahmen von der Besteuerung.
 - (1) Von der Steuer befreit sind:
- 1. Kraftfahrzeuge, solange sie für den Bund oder eine andere Gebietskörperschaft zugelassen sind und ausschließlich im Dienste der Polizei, Genidarmerie oder Zollwache verwendet werden;
- 2. Personenkraftwagen, solange sie ausschließlich zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen verwendet und auf öffentlichen Wegenoder Plätzen für den öffentlichen Verkehr bereit gehalten werden ("Platzkraftwagen", auch "Kraftdroschken");
- 3. Kraftschrzeuge jener Personen, denen eine Steuerbefreiung auf Grund von Staatsverträgen, Gegenseitigkeitserklärungen oder sonst nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes zukommt;
- 4. Kraftfahrzeuge der Feuerwehren und Kraftfahrzeuge, die ohne Absicht auf Erzielung eines Gewinnes für Zwecke der Krankenbeförderung, des Rettungswesens oder der Straßenreinigung verwendet werden; das gleiche gilt für Krankenfahrstühle mit maschinellem Antrieb;
- 5. Kraftfahrzeuge, solange sie ausschließlich zur Beförderung (Fortbewegung) von Geräten von und zur Arbeitsstätte und zum Antrieb dieser Geräte verwendet werden, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen;
- 6. Zugmaschinen ohne Güterladeraum, solange sie ausschließlich in landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden:
- 7. Kraftfahrzeuge, solange damit nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften ausschließlich Fahrten mit Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen (weiße Schrift auf blauem Grunde) gemäß §§ 42 und 43 der Kraftfahrverordnung 1947, B. G. Bl. Nr. 83, ausgeführt werden;

- 8. im inländischen Zulassungsverfahren zugelassene Personenkrafträder, deren Hubraum 125 cm³ nicht übersteigt;
- 9. im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassene und nicht der entgeltlichen Beförderung von Personen dienende Personenkraftfahrzeuge, wenn ihr Aufenthalt im Inland während eines Kalenderjahres den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt und Gegenseitigkeit gewährt wird. Mehrere Aufenthalte innerhalb eines Kalenderjahres sind zusammenzurechnen.
- (2) Kriegsbeschädigte, Zivilbeschädigte und Opfer im Kampfe um ein freies demokratisches Osterreich (§ 4 des Opferfürsorgegesetzes, B. G. Bl. Nr. 183/1947), die infolge ihrer erlittenen körperlichen Beschädigung ein Kraftfahrzeug zu ihrer persönlichen Fortbewegung halten müssen, können über Vorschlag der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Kriegsbeschädigte über Vorschlag des zuständigen Landesinvalidenamtes) von der Steuer befreit werden."
 - c) § 11 hat zu lauten:

"§ 11. Steuersatz.

(1) Die Jahressteuer beträgt für:

je 200 kg je 100 Kubik-Eigengewicht Hubraum oder einen Teil davon Schilling

I. Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, wenn das Gas zum Antrieb mittels eingebauten Gaserzeugers aus festen Brennstoffen hergestellt wird, und Kraftfahrzeuge, die mit Speichergas, elektrisch oder mit Dampf angetrieben werden,

von dem Eigengewicht bis zu 2400 Kilogramm

von dem Eigengewicht über 2400 Kilogramm

II. Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch flüssige Brennstoffe:

genommen Kraftomnibusse ...
3. Kraftomnibusse und Lastkraftwagen:

von dem Eigengewicht bis zu 2400 Kilogramm von dem Eigengewicht über 2400 Kilogramm

4. Zugmaschinen ohne Güterladeraum:

von dem Eigengewicht bis zu 2400 Kilogramm 15

10

10

20

von dem Eigengewicht über 2400 Kilogramm 10

- 5. Kraftfahrzeuge, die unter Z. 1 bis 4 nicht besonders angeführt sind, unterliegen dem Steuersatz für Zugmaschinen ohne Güterladeraum.
- (2) Bei Lastkraftwagen mit einem Eigengewicht von mehr als 2400 Kilogramm, die durch flüssige Brennstoffe angetrieben werden und deren Eigengewicht mehr als fünf Viertel der Nutzlast erreicht, ermäßigt sich die Steuer nach Abs. (1) auf jenen Betrag, der sich ergibt, wenn die Nutzlast als Eigengewicht angesehen wird.
- (3) Wird für zwei Kraftwagen desselben Besitzers, von denen jeweils immer nur einer benützt wird, gemäß § 38, Abs. (2), Kraftfahrverordnung 1947 ein einziges Kennzeichen zugewiesen und nur ein Zulassungsschein ausgefertigt, ist der auf jenes Kraftfahrzeug nach den Abs. (1) und (2) entfallende Steuersatz anzuwenden, der die höhere Jahressteuer ergibt.
- (4) Zur Steuer nach den Abs. (1) bis (3) wird bis zum Ablauf des Kalenderjahres 1950 ein Aufbauzuschlag von 5 v. H. erhoben."
 - d) § 13 hat zu lauten:
 - "§ 13. Entrichtung der Steuer.
- (1) Die Steuer ist unbeschadet der Vorschrift des Abs. (3) jeweils im voraus für die Dauer eines Jahres zu entrichten.
- (2) Die Steuer kann in Ausnahmefällen in Teilzahlungen entrichtet werden. In diesen Fällen wird ein Aufgeld erhoben. Dieses beträgt:
 - 1. bei halbjährlichen Teilzahlungen 3 v. H.,
 - 2. bei vierteljährlichen Teilzahlungen 6 v. H.,
 - 3. bei monatlichen Teilzahlungen 8 v. H.

Die einzelne Teilzahlung ohne Aufgeld darf ein Zwölftel der Jahressteuer nicht unterschreiten und muß mindestens 5 Schilling betragen.

- (3) Die Steuer kann für im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassene Kraftsfahrzeuge, die sich vorübergehend im Inland aufhalten, tageweise entrichtet werden. Der Tagessteuersatz beträgt für:
- 1. Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge 50 Groschen,
 - 2. Personenkraftwagen 1 Schilling,
 - 3. alle übrigen Kraftfahrzeuge 2 Schilling."
- e) In § 14, Abs. (2), zweiter Satz, wird nach den Worten: "eines Jahres" eingefügt: "bei Gewährung von Teilzahlungen nach § 13, Abs. (2), für die Dauer".

Der dritte Satz entfällt.

f) Nach § 14 ist ein § 14 a nachstehenden Inhaltes einzufügen:

"§ 14 a. Pauschalierung.

In den Fällen, in denen die Feststellung der Unterlagen für die Steuerfestsetzung mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden sein würde, kann die Berechnung und Entrichtung der Steuer im Pauschverfahren zugelassen werden."

g) § 15 hat zu lauten:

"§ 15. Bescheinigung über Steuerbefreiung.

Zum Nachweis, daß ein bestimmtes Kraftfahrzeug gemäß § 3 von der Steuer befreit ist, erteilt das Finanzamt eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung. Tritt eine Anderung in der Person des Kraftfahrzeughalters oder in der Verwendung oder Beschaffenheit des Kraftfahrzeuges ein, verliert die Bescheinigung ihre Gültigkeit."

h) In § 18 hat der Abs. (2) zu lauten:

"(2) Ist das Kraftfahrzeug bei Ablauf des Versteuerungszeitraumes weder abgemeldet noch weiter versteuert worden, so hat die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamtes den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln einzuziehen [Zwangsabmeldung, § 6, Abs. (1), Z. 2] und die erfolgte Einziehung dem Finanzamt mitzuteilen."

Abs. (3) hat zu lauten:

"(3) In den Fällen der Steuerabmeldung [§ 6, Abs. (1), Z. 1] und der Rücknahme der Zulassung [§ 35, Abs. (2), Kraftsfahrverordnung 1947] hat die Zulassungsbehörde dem Steuerschuldner auf Verlangen eine Bestätigung darüber auszustellen, an welchem Tag der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln eingezogen, beziehungsweise zurückgestellt oder hinterlegt worden sind."

Abs. (4) entfällt. Abs. (5) bekommt die Bezeichnung "(4)" und hat zu lauten:

"(4) Hat derjenige, für den ein Kraftfahrzeug zugelassen worden ist, den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln bei der Zulassungsbehörde gemäß § 48, Abs. (2), Kraftfahrverordnung 1947 hinterlegt, dann dürfen ihm diese von der Zulassungsbehörde nur gegen Vorweisung einer neuen Steuerkarte oder einer neuen Bescheinigung über die Steuerbefreiung wieder ausgefolgt werden."

Nach § 18 ist ein § 19 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"§ 19. Vollzug.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Verkehr betraut."

§ 2.

Aufgehoben werden:

- 1. die Verordnung über die Befreiung von Arbeitsmaschinen vom 21. Dezember 1936, Deutsches R. G. Bl. I S. 1140,
- 2. § 17 der Steuervereinsfachungsverordnung vom 14. September 1944, Deutsches R. G. Bl. I
- 3. die Verordnung vom 17. Mai 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 528.

Artikel IV.

Beförderungsteuer.

Das Beförderungsteuergesetz vom 29. Juni 1926, Deutsches R. G. Bl. I S. 357, in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juli 1936, Deutsches R. G. Bl. I S. 531, und die hiezu ergangenen Durchführungsbestimmungen treten mit 31. Dezember 1948 außer Kraft.

Artikel V.

Kapitalverkehrsteuer.

Das Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 1058, wird abgeändert wie folgt:

- a) In § 13, Abs. (1), wird als Z. 3 eingefügt:
- "3. gegen inländische öffentlich-rechtliche Kreditanstalten und inländische Hypotheken-
- b) In § 15, Abs. (1), Z. 1, lit. a, entfallen die Worte "inländische öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, inländische Hypothekenbanken".
 - c) § 38 hat zu lauten:

"§ 38. Vollzug.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut."

Artikel VI.

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 1948
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten alle Durchführungsbestimmungen, die zu den in den Artikeln I bis III abgeänderten Verkehrsteuergesetzen erlassen wurden, außer Kraft.
- (4) Neue Durchführungsbestimmungen zu den durch dieses Bundesgesetz in den Artikeln I bis III geänderten Steuergesetzen können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tage an erlassen werden. Sie treten frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

Renner

Figl

Zimmermann

58. Verordnung des Bundesministeriums für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 3. Februar 1948 über die Sommerzeit im Jahre 1948.

Im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau, für Verkehr und für Energiewirtschaft und Elektrifizierung wird verordnet:

Die gesetzliche Zeit für die Sommermonate (Sommerzeit) beginnt im Jahre 1948 am 18. April 1948 vormittags zwei Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung. Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, d. h. von zwei Uhr auf drei Uhr vorgestellt.

Helmer

Der Jahresbezugspreis für das Bundesgesetzblatt für die Republik Üsterreich beträgt für das Jahr 1948 für die ständigen Bezieher im Inland 5.50-, für die ständigen Bezieher im Ausland 5.70-. Überweisung der Bezugsgebühren auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleßpreises von 6 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III. Rennweg Nr. 12a, Telephon U 18-5-85 und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26-0-69, erhältlich.